

Entwurf

5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt I S. 800) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am xx.xx.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Artikel I

1. In § 5 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 6“ durch „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Entsorgung durch den Verband sind – mit Zustimmung der zuständigen Behörde – ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Verband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, wie z.B. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG –).
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die der EVS nicht mit vertretbarem Aufwand eine Entsorgungsmöglichkeit bereitstellen kann. Dabei handelt es sich um alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Zusätzlich sind auch die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen, soweit diese nicht die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Deponieklasse II einhalten.
- d) gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG – dazu zählen auch asbesthaltige Abfälle, soweit nicht Annahmepflichten nach dem Elektroggesetz bestehen – aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen solche Abfälle in haushaltsüblicher Menge, die am Spezialfahrzeug zur Einsammlung von Sonderabfall („Ökomobil“) angenommen werden.
- e) Erdaushub, Bauschutt und Steine aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit nicht eine Verwendungsmöglichkeit des EVS für diese nicht organisch belasteten Materialien besteht; auf die jeweiligen Benutzungsordnungen der EVS-Wertstoffzentren wird verwiesen.
- f) Abfälle, die eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, insbesondere heiße (Asche), explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind zusätzlich ausgeschlossen: Bauschutt, Steine, nichtmineralische Baustellenabfälle aus Bautätigkeiten, wie z.B. Türen, Fenster, Bodenbeläge, und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallbehältern aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind, das Einsammlensystem zu beschädigen.

(3) Der Verband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

3. § 12 Abs. 2 f wird wie folgt neu gefasst:

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen (gemäß § 3 Abs. 6a KrWG).

4. In § 17 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

Für die gesonderte Leerungsfahrt und die zu entsorgende zusätzliche Abfallmenge tritt eine Gebührenpflicht im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung ein.

5. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

In Ausnahmefällen können die Mehrmengen gegen Gebühr (§ 9 Abfallgebührensatzung) auch an den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes angeliefert werden. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 AbWiS gelten entsprechend.

6. In § 20 wird Abs. 5 am Ende nach Abs. 4 neu eingefügt:

Es ist verboten, Restabfall in andere als Restabfallbehälter, Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall in andere als Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle sowie Bioabfälle in andere als Bioabfallbehälter einzufüllen. Sind die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter (gelbe Tonnen bzw. Sammelbehälter im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VerpackG) oder die Abfallbehälter für Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle ganz oder teilweise

mit anderen Abfällen als Wertstoffen befüllt, wird der Wertstoffbehälter zunächst mit einem Hinweis versehen, der den Anschlussberechtigten zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert und darüber informiert, dass bei einer nicht erfolgten Nachsortierung eine gebührenpflichtige Leerung als Restabfall durch den EVS veranlasst werden wird. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der EVS eine gebührenpflichtige Entsorgung des/der fehl befüllten Erfassungsgefäßes/Erfassungseinrichtung als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfalltour durchführen. Für die gesonderte Leerung werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung erhoben. Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der betreffenden Wertstoffentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 AbfWiS gebührenpflichtig erhöht werden. Der Anschlussberechtigte wird in diesem Fall über Anlass und Dauer dieser Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Wertstoffsammelsystems informiert.

7. In § 22 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Die Abfuhr von Sperrabfall erfolgt auf Abruf.

(2) ¹Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung können von den Eigentümern oder Eigentümerinnen von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken beantragt werden (Antragsteller). ²Im Falle der Belastung eines angeschlossenen Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchsrecht oder sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks berechtigenden dinglichen Recht können die jeweils Berechtigten Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung beantragen.

³Anspruch auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung besteht wie folgt:

- Grundstück mit Ausstattung bis zu 240 Liter Restabfallbehältervolumen: zweimal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 240 Liter und bis zu 480 Liter Restabfallbehältervolumen: dreimal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 480 Liter und bis zu 960 Liter Restabfallbehältervolumen: viermal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 960 Liter und bis zu 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: fünfmal im Kalenderjahr,
- Grundstück mit Ausstattung von mehr als 1.920 Liter Restabfallbehältervolumen: achtmal im Kalenderjahr.

⁴Als einzelne Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung werden grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Soweit bei einer Abfuhr weniger als 4 m³ bereitgestellt werden, ist die verbleibende Freimenge nicht den weiteren Abfahren hinzuzurechnen. ⁶Soweit eine größere Menge als 4 m³ bereitgestellt wird, bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.

⁷Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird und ein Anspruch auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung für dieses Grundstück in diesem Kalenderjahr noch besteht; bei einer solchen Abfuhr wird pro angefangenen 4 m³ eine Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung angerechnet.

⁸Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr bei der Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung ist immer der Abfuhr-, nicht der Anmeldetag. Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung sollen für das laufende Kalenderjahr spätestens am 15. November beantragt werden.

⁹Durch Änderungen im Eigentum oder in den dinglichen Rechten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 entstehen keine neuen oder zusätzlichen Ansprüche auf Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung im laufenden Kalenderjahr.

¹⁰Für die Anzahl der Abfahren ohne gesonderte Gebührenerhebung pro Grundstück ist der jeweilige Behälterbestand bei Antragstellung ausschlaggebend.

(3) ¹Abfahren mit gesonderter Gebührenerhebung können von den übrigen Abfallbesitzern oder –erzeugern von an die Abfallentsorgung des Entsorgungsverbands Saar angeschlossenen Grundstücken als weitere Antragsteller beantragt werden. ²Weitere Antragsteller können insoweit jeder Nutzer eines Grundstücks sein, insbesondere Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte. ³Zu den weiteren Antragstellern gehören auch solche Eigentümer, deren Abfahren nach Abs. 2 im Kalenderjahr bereits durchgeführt wurden. ⁴Pro Abfuhr werden

grundsätzlich höchstens 4 m³ abgeholt. ⁵Für die Abfuhr von Sperrabfall, die von einem weiteren Antragsteller beantragt wurde, entsteht je angefangenen 4 m³ eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung. ⁶Abfuhr von mehr als 4 m³ sind dann zulässig, wenn dies bei der Antragstellung verbindlich angegeben wird.

8. § 22 Abs. 2 wird zu § 22 Abs. 4.

9. § 22 Abs. 3 wird zu § 22 Abs. 5.

10. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst in § 22 Abs. 6 und Abs. 7:

(6) ¹Der Antragsteller hat unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände die Abfuhr sperriger Abfälle beim EVS schriftlich oder fernmündlich zu beantragen.

(7) ¹Ein Antragsteller für Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung kann für die Beantragung der Sperrabfallabfuhr auch einen Dritten bevollmächtigen; Dritte in diesem Sinne können insbesondere sein Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte, Verwalter nach dem WEG. ²Im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist nur ein schriftlicher Antrag statthaft. ³Diesem ist die Vollmacht in Kopie beizufügen. ⁴Anträge eines Bevollmächtigten ohne Beifügung einer Vollmacht werden nicht als Anträge auf Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung behandelt; eine Antragstellung im Sinne des Abs. 3 bleibt möglich.

⁵Der Abfuhrtag wird schriftlich oder fernmündlich dem Antragsteller sowie im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch diesem mitgeteilt.

11. § 22 Abs. 5 wird zu § 22 Abs. 8.

12. § 22 Abs. 6 wird zu § 22 Abs. 9 und es wird vor den Worten „Entsorgung durch Selbstanlieferung“ das Wort „gebührenpflichtigen“ eingefügt.

13. § 22 Abs. 7 wird zu § 22 Abs. 10.

14. § 22 Abs. 8 wird zu § 22 Abs. 11.

15. § 22 Abs. 9 wird zu § 22 Abs. 12 und erhält folgende neue Fassung:

(12) ¹Wird bereitgestellter Sperrabfall zurückgelassen, z. B. mangels Anmeldung, aufgrund des Überschreitens der Maximalmenge, -abmessungen oder -gewichte oder soweit er nicht zugelassene Abfallarten enthält, so ist dieser durch den Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten durch diesen bis spätestens am Folgetag um 20:00 Uhr von den öffentlichen Flächen zu entfernen.

16. § 22 Abs. 10 wird zu § 22 Abs. 13 und erhält folgende neue Fassung:

(13) ¹Können die Sperrabfälle aus einem Grund, den der Antragsteller bzw. im Falle der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten auch der Bevollmächtigte zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entleerung nicht eingesammelt werden, so besteht weder ein Anspruch auf eine erneut durchgeführte, gesonderte Abfuhr ohne gesonderte Gebührenerhebung, noch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz. ²Für die erfolglose Anfahrt wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 4 AbfGebS erhoben.

17. In § 26 Abs. 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst; ein neuer Satz 3 wird angefügt:

Verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoff-Zentren des EVS angeliefert werden. Die Benutzungs- und Gebührenordnungen legen die anzunehmenden Wertstoffarten, die Standorte, die Betriebszeiten sowie die weiteren Regeln der Benutzung und die Gebühren fest. Elektrische Heizgeräte, insbesondere Nachtspeicheröfen, werden ausschließlich in dem EVS-Wertstoffzentrum in Dillingen angenommen, soweit nicht einzelne Benutzungsordnungen ebenfalls die Annahme ausweisen.

18. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Eine Behälterbenutzungspflicht besteht insbesondere nicht für Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen nicht eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist oder der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 17 KrWG nicht zu überlassen sind.

19. In § 27 Abs. 5 wird nach Satz 1 am Ende folgender Satz 2 eingefügt:

Die Gebührenpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung.

20. In § 32 Abs. 1 wird die Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. entgegen §§ 20 Abs. 5 Satz 1, 21 Abs. 3 andere als die jeweils zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter für Rest-, Bio- sowie Papier-Pappe-Kartonagen-Abfälle eingibt,

Artikel II, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt, in Kraft.

Entsorgungsverband Saar

Saarbrücken, xx.xx.2021

Georg Jungmann
Geschäftsführer

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Nummer	Bezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 (gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen) fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahmen derjenigen, die unter 03 01 04 (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 (Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten) fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 (Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen außer 19 (ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 (Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuer) fällt
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 19	Kunststoffe
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 (Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder enthält) fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 (Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber, PCB (PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge aus Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasung, PCB-haltige Kondensatoren), sowie sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände außer 18 01 03 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden)

18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 (<i>Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</i>) fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 (<i>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</i>) fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 (<i>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</i>) fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 (<i>flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten sowie feste brennbare Stoffe, die gefährliche Abfälle enthalten</i>) fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 (<i>Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</i>) fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 (<i>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</i>) fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 (<i>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</i>) fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen außer 15 01 (<i>Verpackungen aus Kunststoff</i>)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 (<i>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</i>) fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 (<i>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</i>) fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.